

**Bekanntmachung
des Bundesamtes
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
über die Verwendung von Vordrucken
für die Beantragung und Erteilung
von Einfuhrgenehmigungen,
vorherigen Bewilligungen und
Überwachungsdokumenten**

Vom 23. November 2001

Postadresse

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Postfach 51 60
65726 Eschborn

Dienstgebäudeadresse

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29-35
65760 Eschborn

Telefon: (0 61 96) 908 - 0
Telefax: (0 61 96) 908 - 800
Telex: 4072666 bafa d
E - Mail: bundesamt@bafa.de
Internet: <http://www.bafa.de>

Bekanntmachung über die Verwendung von Vordrucken für die Beantragung und Erteilung von Einfuhrgenehmigungen, vorherigen Bewilligungen und Überwachungsdokumenten

Vom 23. November 2001

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Oktober 2001 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 273 S. 6) werden die in den Vordrucken für die Beantragung und Erteilung von Einfuhrgenehmigungen, vorherigen Bewilligungen und Überwachungsdokumenten enthaltenen Bezugnahmen auf die Ländernummer durch entsprechende Bezugnahmen auf den Alpha-2-Ländercode der internationalen Norm ISO 3166-1 ersetzt.

Außerdem wurde das Gesetz über die Eingliederung des Bundesamtes für Wirtschaft in das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vom 21. Dezember 2000 und die Einführung des Euro zum 1. Januar 2002 berücksichtigt.

Die Bekanntmachung des ehemaligen Bundesamtes für Wirtschaft vom 4. November 1998 (BAnz. Nr. 241a vom 22. Dezember 1998) über die Verwendung dieser Vordrucke wird daher aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Januar 2002 durch diese Bekanntmachung ersetzt.

Die von der Europäischen Gemeinschaft und dem BAFA zur Verwendung vorgesehenen Dokumente

- Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung und auf Ausstellung eines Überwachungsdokuments (Vordruck E 3c gemäß Anlage 1)
- Antrag auf Erteilung einer vorherigen Bewilligung für die wirtschaftliche passive Veredelung (Vordruck gemäß Anlage 2)
- Einfuhrgenehmigung der Europäischen Gemeinschaft (Vordruck gemäß Anlage 3)
- Einfuhrgenehmigung der Bundesrepublik Deutschland (Vordruck E 4 gemäß Anlage 4)
- Vorherige Bewilligung der Europäischen Gemeinschaft für die wirtschaftliche passive Veredelung (Vordruck gemäß Anlage 5)
- Überwachungsdokument der Europäischen Gemeinschaft (Vordruck gemäß Anlage 6)

werden für Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste (Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz [AWG]) mit den Nummern 01 bis 20 gekennzeichnet sind, gemäß § 28a und § 30 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) wie folgt bekannt gemacht:

1. Anträge auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung sind gemäß § 30 Abs. 1 AWW unter Verwendung des Vordruckes E 3c (Anlage 1) zu stellen.

Anträge auf Erteilung einer vorherigen Bewilligung für Einfuhren nach passiver Veredelung von Textilwaren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates vom 8. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 322 S. 1) und vom 6. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 135 S. 35) sind unter Verwendung des Antragsvordruckes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3017/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 (ABl. EG Nr. L 314 S. 40) und vom 23. August 1996 (ABl. EG Nr. C 245 S. 7) (Anlage 2) zu stellen.

Anträge auf Ausstellung eines Überwachungsdokuments im Rahmen einer vorherigen Überwachung sind gemäß § 28a AWW unter Verwendung des Vordruckes E 3c (Anlage 1) zu stellen.

2. Die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen durch das BAFA erfolgt unter Verwendung des gemeinschaftlichen Einfuhrdokuments nach den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft und den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Anlage 3).

Soweit die Verwendung nationaler Vordrucke zulässig ist, erfolgt die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen unter Verwendung des Vordruckes E 4 (Anlage 4).

Die Erteilung von vorherigen Bewilligungen für Einfuhren nach passiver Veredelung von Textilwaren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 3036/94 erfolgt unter Verwendung des gemeinschaftlichen Vordruckes der Europäischen Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3017/95 (Anlage 5).

3. Die Ausstellung von Überwachungsdokumenten erfolgt unter Verwendung des in den Anhängen zu den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft enthaltenen und in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Vordrucks (Anlage 6).
4. Die Vordrucke gemäß Anlagen 1 und 2 sind im Formularfachhandel und bei den meisten Industrie- und Handelskammern erhältlich oder im Internet unter <http://www.bafa.de> abrufbar.
5. Die Vorder- und Rückseite des Exemplars Nr. 1 der
 - Anlagen 3, 4 und 5 sind mit einem guillochierten Überdruck in roter Farbe
 - Anlage 6 ist mit einem guillochierten Überdruck in gelber Farbezu versehen.
6. Die Antragstellung im Wege der Datenfernübertragung ist Gegenstand der Bekanntmachung des BAFA vom 14. November 2001 (BAnz. S. 23 649).

7. Hinweise für Verlage:

Für die Vordrucke gemäß Anlage 1 und Anlage 2 ist weißes, holzfreies, geleimtes oder selbstdurchschreibendes Papier mit einem Quadratmetergewicht von 55 g bis 65 g zu verwenden. Die Vordrucke müssen das Format 210 mm x 297 mm haben.

Der Vordruck gemäß

- Anlage 1
 - Original für die zuständige Behörde ist oben und links mit einem violetten Rand (5 mm)
 - Exemplar für den Antragsteller ist oben und links mit einem grünen Rand (5 mm)
- Anlage 2
 - Bewilligungsantrag ist oben und links mit einem gelben Rand (5 mm)

zu versehen.

8. Für eine Übergangszeit, die am 31. Dezember 2002 endet, können noch die Antragsvordrucke (Anlagen 1 und 2) gemäß der Bekanntmachung des ehemaligen Bundesamtes für Wirtschaft vom 4. November 1998 verwendet werden. In diesem Fall sind in den jeweiligen Vordrucken die Angaben „Länder-Nr.“ durch den „Alpha-2-Ländercode“ zu ersetzen. Wertangaben sind in Euro einzusetzen.

Während einer Übergangszeit werden vom BAFA noch Einfuhrgenehmigungen, vorherige Bewilligungen und Überwachungsdokumente auf Vordrucken gemäß Anlage 3, Anlage 5 und Anlage 6 der Bekanntmachung des ehemaligen Bundesamtes für Wirtschaft vom 4. November 1998 erteilt beziehungsweise ausgestellt.

Eschborn, den 23. November 2001

421 - 4.1.1.7

Bundesamt
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Im Auftrag
S c h y d l o

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

 Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung Antrag auf Ausstellung eines Überwachungs-
dokumentes

Vordruck E 3c

Original für die zuständige Behörde	1	1. Name und vollständige Anschrift des Einführers/Inhabers		2. Zollnummer des Einführers/Inhabers	
				Telefon	Telefax
		3. Name und vollständige Anschrift des Anmelders/Vertreters		4. Zollnummer des Anmelders/Vertreters	
				Telefon	Telefax
		5. Länder-Code	Ursprungsland	6. Länder-Code	Herkunfts-/Versendungsland
		7. Ausschreibungs-/Verfahrensnummer		8. Zuständigkeitsbereich	9. Warenkategorie/Erzeugnis- gruppe
1	10. Warenbezeichnung gemäß Einfuhrliste				
	11. Waren-Nr. der Einfuhrliste (KN-Code)			12. Serien-Er. und Datum der Ausfuhrlizenz/Handarbeitsbescheinigung	
	13. Menge	14. Maßeinheit lt. Ausschreibung		15. Einfuhr <input type="checkbox"/> nach Kauf <input type="checkbox"/> nach passiver Veredelung <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	16. Anlagen <input type="checkbox"/> Ausfuhrlizenz <input type="checkbox"/> Handarbeitsbescheinigung <input type="checkbox"/> Einfuhr-/Veredelungsvertrag <input type="checkbox"/> Handelsrechnung <input type="checkbox"/> Beförderungspapier <input type="checkbox"/> Ausfuhrbescheinigung
	17. Gesamtwert in Euro	18. Veredelungslohn in Euro			
	19. cif-Preis frei Gemeinschafts- grenze in Euro		20. Ort und Tag der Antragstellung		
	21. Zusätzliche Angaben			22. Firmenstempel und Unterschrift des Einführers/ Anmelders	
				23. Eingangsstempel des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	

Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung

Antrag auf Ausstellung eines Überwachungs-
dokumentes

Vordruck E 3c

Exemplar für den Antragsteller	2	1. Name und vollständige Anschrift des Einführers/Inhabers		2. Zollnummer des Einführers/Inhabers	
				Telefon	Telefax
		3. Name und vollständige Anschrift des Anmelders/Vertreters		4. Zollnummer des Anmelders/Vertreters	
				Telefon	Telefax
		5. Länder-Code	Ursprungsland	6. Länder-Code	Herkunfts-/Versendungsland
		7. Ausschreibungs-/Verfahrensnummer		8. Zuständigkeitsbereich	9. Warenkategorie/Erzeugnis- gruppe
2	10. Warenbezeichnung gemäß Einfuhrliste				
	11. Waren-Nr. der Einfuhrliste (KN-Code)			12. Serien-Nr. und Datum der Ausfuhrlizenz/Handarbeitsbescheinigung	
	13. Menge	14. Maßeinheit lt. Ausschreibung		15. Einfuhr <input type="checkbox"/> nach Kauf <input type="checkbox"/> nach passiver Veredelung <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	16. Anlagen <input type="checkbox"/> Ausfuhrlizenz <input type="checkbox"/> Handarbeitsbescheinigung <input type="checkbox"/> Einfuhr-/Veredelungsvertrag <input type="checkbox"/> Handelsrechnung <input type="checkbox"/> Beförderungspapier <input type="checkbox"/> Ausfuhrbescheinigung
	17. Gesamtwert in Euro	18. Veredelungslohn in Euro			
	19. cif-Preis frei Gemeinschafts- grenze in Euro				20. Ort und Tag der Antragstellung
	21. Zusätzliche Angaben			22. Firmenstempel und Unterschrift des Einführers/ Anmelders	
				23. Eingangsstempel des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	

Hinweise und Erläuterungen zum Vordruck E 3c

I.

Bitte füllen Sie den Vordruck **vollständig** und deutlich (möglichst mit Schreibmaschine) in deutscher Sprache aus. Sie vermeiden dadurch Rückfragen und ermöglichen eine schnellere Bearbeitung Ihres Antrages. Die Bekanntgabe der Daten im Antragsvordruck ist für die Erteilung der Einfuhrgenehmigung beziehungsweise Ausstellung des Überwachungsdokuments erforderlich (§§ 30 und 28a Außenwirtschaftsverordnung (AWV), 13 Abs. 3 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz [BDSG]).

Zur Beantragung der Einfuhrgenehmigung beziehungsweise des Überwachungsdokuments ist nur der Einführer/Inhaber berechtigt. Einführer ist, wer Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen lässt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb von Waren zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Ware tätig wird, ist nicht Einführer (§ 21b Abs. 1 AWV).

II.

Zu Feld 2 und 4:

Die siebenstellige(n) **Zollnummer(n)** wird/werden gegebenenfalls bei der erstmaligen Antragstellung von der Genehmigungsbehörde zugeteilt, im Vordruck eingetragen und in Feld 1 und gegebenenfalls in Feld 5 des Einfuhrdokuments über dem Namen des Einführers/ Inhabers und gegebenenfalls des Anmelders ausgedruckt.

Bei der Einreichung weiterer Anträge ist/sind die Zollnummer(n) stets vom Einführer/Inhaber des Einfuhrdokuments oder gegebenenfalls vom Anmelder in Feld 2 und gegebenenfalls in Feld 4 des Vordruckes E3c anzugeben.

Zu Feld 5 und 6:

Vor dem Namen des **Ursprungs- und Herkunfts-/Versendungslandes** ist der jeweilige Alpha-2-Länder-Code der internationalen Norm ISO 3166-1 einzutragen.

Zu Feld 5:

Ursprungsland im Sinne der Einfuhrliste ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Als vollständig in einem Land gewonnen oder hergestellte Waren gelten u. a.:

- mineralische Stoffe, die im Gebiet dieses Landes gewonnen worden sind;
- pflanzliche Erzeugnisse, die in diesem Land geerntet worden sind;
- Erzeugnisse, die aus dem Meeresgrund oder Meeresuntergrund außerhalb des Küstenmeeres gewonnen worden sind, sofern dieses Land ausschließlich Nutzungsrechte für diesen Meeresgrund oder -untergrund besitzt;
- Ausschuss und Abfälle, die bei Herstellungsvorgängen anfallen, und Altwaren, wenn sie in diesem Land gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- Waren, die in diesem Land ausschließlich aus den unter den Buchstaben a) bis d) genannten Waren oder ihren Folgeerzeugnissen jeglicher Herstellungsstufe hergestellt worden sind.

Sind an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt, so ist Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Im Falle einer Be- oder Verarbeitung, bei der festgestellt worden ist oder bei der die festgestellten Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, dass sie nur die Umgehung der Einfuhrvorschriften bezweckt, sind die so gewonnenen Waren nicht Ursprungserzeugnisse des Be- oder Verarbeitungslandes im Sinne des vorstehenden Absatzes.

Zubehör und Ersatzteile sowie Werkzeugausstattungen, die gleichzeitig mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, zu deren normaler Ausrüstung sie gehören, haben den Ursprung der betreffenden Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge.

Für die Wareneinfuhr im Rahmen von Assoziationsabkommen, handelsvertraglichen Vereinbarungen oder Präferenzbestimmungen der Europäischen Gemeinschaften gelten die vorgenannten Vorschriften nur insoweit, als nicht in diesen Übereinkünften oder Bestimmungen abweichende Ursprungsregelungen vorgesehen sind.

Zu Feld 6:

Herkunfts-/Versendungsland im Sinne der Einfuhrliste ist das Land, aus dem die Ware nach dem Wirtschaftsgebiet versendet wird, ohne in einem Durchfuhrland anderen als mit der Beförderung zusammenhängenden Aufenthalten oder Rechtsgeschäften unterworfen zu werden.

Zu Feld 7:

Die zwölfstellige **Ausschreibungs-/Verfahrensnummer** gemäß Veröffentlichung im Bundesanzeiger (BAZ.). Ausschreibungen und andere Veröffentlichungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) können von der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln, bezogen werden oder sind im Internet unter <http://www.bafa.de> abrufbar.

Zu Feld 8:

Der **Zuständigkeitsbereich** (zweistellig) gemäß Angabe in der Einfuhrliste oder Veröffentlichung im BAZ.

Zu Feld 9:

Die **Warenkategorie** (nur bei Textil und Bekleidung) gemäß Ausfuhrlizenz (Exportlizenz, Exportzertifikat) oder der Handarbeitsbescheinigung beziehungsweise die **Erzeugnisgruppe** (nur bei Stahlerzeugnissen) gemäß Angabe in der Ausfuhrlizenz.

Zu Feld 11:

Die achtstellige **Warennummer** (KN-Code) der Einfuhrliste (bitte linksbündig eintragen).

Zu Feld 12:

Die **Seriennummer** und das **Ausstellungsdatum** gemäß Ausfuhrlizenz (Exportlizenz, Exportzertifikat), der Ausfuhrbescheinigung oder der Handarbeitsbescheinigung, bei elektronischer Ausfuhrlizenz nur die Seriennummer.

Zu Feld 13:

Die **Menge** maximal in Höhe des gemäß Ausschreibungsbestimmungen vorzulegenden Begleitpapiers (Exportlizenz, Exportzertifikat, Handarbeitsbescheinigung, Ausfuhrbescheinigung, Rechnung, Einfuhrvertrag etc.) beziehungsweise der elektronischen Ausfuhrlizenz.

Zu Feld 14:

Die **Maßeinheit** gemäß Angabe in der im BAZ. veröffentlichten jeweiligen Ausschreibung.

Zu Feld 15:

Anlass der Einfuhr

Weitere Anlässe zur Einfuhr sind anzugeben.

Zu Feld 17:

Gesamtwert in Euro ist die Summe der Werte der in Feld 10 angegebenen Ware(n).

Wert einer Ware ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts der Grenzübergangswert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

Bei der Umrechnung ausländischer Währungen in Euro ist der am Tag der Antragstellung geltende Umrechnungskurs zugrunde zu legen.

Zu Feld 18:

Hier ist das, sofern in der Ausschreibung gefordert, dem Einführer vom Veredler in Rechnung gestellte **Entgelt** anzugeben.

Zu Feld 21:

Sofern dies in der Ausschreibung gefordert wird, sind hier zusätzliche Angaben zu machen, wie z. B. Messekauf (mit Angabe des Verkäufers sowie der Nummer und des Datums des Messekaufvertrages) oder der Name und die vollständige Anschrift des Ausführs.

DIE FRAGEN 24 BIS 27 UND 32 BRAUCHEN NUR EINMAL PRO JAHR BEANTWORTET ZU WERDEN
(BITTE FRAGEN 29 BIS 31 BEI JEDEM ANTRAG BEANTWORTEN)

JA NEIN

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 24. Stellen Sie in Ihrem eigenen Betrieb in der EU gleichartige Erzeugnisse auf der gleichen Verarbeitungsstufe her wie die wiedereinzuführenden Erzeugnisse ?
[Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 3036/94] | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 25. Werden die wichtigsten Herstellungsvorgänge an den gleichartigen Erzeugnissen in Ihrem eigenen Betrieb in der EU durchgeführt (d.h. nähen und abpassen oder stricken im Fall der abgepassten Herstellung gewirkter Artikel aus Garn)?
[Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 3036/94] | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 26. Haben Sie Ihre Textilherstellung in der EU in bezug auf die Art und die Menge der Waren aufrechterhalten ?
(Wenn nein, bitte Gründe angeben oder auf früheren Schriftwechsel verweisen)
[Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3036/94] | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 27. Ist Ihr Beschäftigungsstand zurückgegangen ?
(Wenn ja, bitte Gründe angeben und gegebenenfalls Statistiken beifügen oder auf früheren Schriftwechsel verweisen)
[Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3036/94] | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 28. Haben Sie in einem anderen Mitgliedstaat für denselben Kontingentszeitraum eine vorherige Bewilligung beantragt ?
(Wenn ja, bitte eine Kopie beifügen oder auf früheren Schriftwechsel verweisen)
[Artikel 3 Absatz 4 bzw. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3036/94] | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

29. Stellen Sie den Antrag als traditioneller Begünstigter für die betreffende Kategorie und das betreffende Drittland ? (Wenn ja, bitte Belege beifügen oder auf früheren Schriftwechsel verweisen) [Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3036/94]	<input type="checkbox"/>
oder	
30. Handelt es sich um einen Antrag für die betreffende Kategorie und das betreffende Drittland? (Wenn ja, bitte nachweisen, dass der Wert der Verarbeitung in Drittländern 50 v. H. des Wertes Ihrer Gemeinschaftsproduktion im Vorjahr nicht überschreitet, oder auf früheren Schriftwechsel verweisen) [Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3036/94]	<input type="checkbox"/>

falls Frage 30 bejaht wurde:

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 31. Handelt es sich um einen Antrag auf Erteilung einer zusätzlichen Bewilligung für die betreffende Kategorie und das betreffende Drittland ?
(Wenn ja, bitte nachweisen, dass Ihre frühere Zuteilung zu 50 v. H. wiedereingeführt oder zu 80 v. H. ausgeführt wurde)
[Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3036/94] | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|---|--------------------------|--------------------------|

und schließlich, falls Frage 30 bejaht wurde:

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 32. Schließt der Wert Ihrer Gemeinschaftsproduktion des Vorjahres auch Waren ein, die von Subunternehmern be- oder verarbeitet wurden ?
(Wenn ja, bitte Erklärungen der Subunternehmer beifügen, dass sie keine Anträge für die gleichen Mengen stellen werden)
[Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 3036/94] | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|---|--------------------------|--------------------------|

Ich, der Unterzeichner, erkläre hiermit, dass die Angaben in diesem Antrag richtig und die beigefügten Unterlagen echt sind. Ich lege die folgenden Unterlagen vor:

1. Verträge.
2. Nachweis des Ursprungs der Waren der vorübergehenden Ausfuhr.
3. sonstige Unterlagen zu diesem Antrag (numeriert).

Ich verpflichte mich,

- i) auf Ersuchen der zuständigen Behörden weitere Angaben und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erteilung der vorherigen Bewilligung für erforderlich halten, und gegebenenfalls den zuständigen Behörden zu gestatten, die Bestandsaufzeichnungen im Zusammenhang mit der Bewilligung zu prüfen,
- ii) diese Bestandsaufzeichnungen drei Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres zu führen, in dem die Bewilligung(en) erteilt wird (werden),
- iii) dafür zu sorgen, dass die Nämlichkeit der vorübergehend ausgeführten und wiedereingeführten Waren eindeutig feststellbar ist,
- iv) alle sonstigen Belege oder Muster zur Verfügung zu stellen, die die zuständigen Behörden zur Kontrolle der Verwendung dieser Bewilligung für erforderlich halten, und
- v) die vorherige Bewilligung binnen 15 Tagen nach Ablauf der Geltungsdauer zurückzugeben.

Ich beantrage die Erteilung einer vorherigen Bewilligung für die im Antrag aufgeführten Waren.

UNTERSCHRIFT

DATUM

.....

.....

NAME

STELLUNG IM UNTERNEHMEN

.....

.....
(Bitte angeben, wenn Sie als bevollmächtigter Vertreter im Namen einer anderen Person handeln, und eine Kopie der Vollmacht beifügen)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

EINFUHRGENEHMIGUNG

1 Original für den Antragsteller 1	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuer- nummer)	2. Ausstellungsnummer
	5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	3. Kontingentszeitraum
		4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		6. Ursprungsland Länder-Code
	7. Herkunftsland Länder-Code	8. Letzter Tag der Gültigkeit
		9. Warenbezeichnung
11. Menge, ausgedrückt in der für die Festsetzung des Kontingents verwendeten Einheit		12. Sicherheitsleistung (gegebenenfalls)
		13. Ergänzende Angaben
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde Datum : <div style="text-align: center;">- Dienststempel -</div> Unterschrift:		

15. ABSCHREIBUNG

In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden

1	Original für den Antragsteller	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuer- nummer) <u>BAFA, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn</u> Zoll-Nummer:	2. Ausstellungsnummer
		3. Kontingentszeitraum	
		4. Erteilende zuständige Behörde Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Straße 29-35 D-65760 Eschborn	
		5. Anmelder/Vertreter <u>BAFA, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn</u>	6. Ursprungsland Länder-Code
		7. Herkunftsland Länder-Code	
		8. Letzter Tag der Gültigkeit	
		9. Warenbezeichnung und Warennummer(n) (KN-Code) gemäß Einfuhrliste	10. Gesamtwert in Euro
		11. Menge, ausgedrückt in der für die Festsetzung des Kontingents verwendeten Einheit	
12. Sicherheitsleistung (gegebenenfalls)			
13. Ergänzende Angaben <u>Hinweis:</u> § 3 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ist zu beachten. Auch nicht ausgenutzte Teilmengen/-beträge sind dem BAFA unter Vorlage der Genehmigung anzuzeigen.			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Datum : Im Auftrag <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> - Unterschrift - - Dienststempel - </div> <p>Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn, Widerspruch erhoben werden.</p>			

15. ABSCHREIBUNG

In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

16. Nettomenge (Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zolllizenz (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge/ den abgeschriebenen Betrag		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden

15. ABSCHREIBUNG

In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

16. Nettomenge (Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge/ den abgeschriebenen Betrag		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Original	1	1 Inhaber	2 Antragsnr./- datum Ausschreibungsnummer Zollnummer			
			4 Letzter Tag der Ausfuhr			
			5 Frist für die Wiedereinfuhr			
		3 Überwachungs Zollstelle	VORHERIGE BEWILLIGUNG FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE PASSIVE VEREDELUNG (TEXTILIEN)			
		6 Ausbeutesatz/Berechnungsmethode	7 Ursprung (Veredelungserz.)		8 Veredelungsland	
		9 Bezeichnung der wiedereinzuführenden Veredelungserzeugnisse	10 Kategorie	11 KN-Code	12 Menge	13 Wert
	14 Bezeichnung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr	15 Ursprung	16 KN-Code	17 Menge	18 Wert	
1						
19 Art der Veredelung						
20 Nur für dienstliche Zwecke / Ergänzende Bestimmungen			Seriennummer			
22 Mittel zur Feststellung der Nämlichkeit der Veredelungserzeugnisse		23 Bewilligung erteilt				
		am				
		durch				

24 Menge (1)	25 KN-Code	26 Zollpapier-Nr.	27 Mitgliedstaat, Unterschrift, Datum und Stempelabdruck der Zollbehörde
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			

(1) In Feld A ist die verfügbare und in Feld B die abzuschreibende Menge zu vermerken.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Exemplar für die zuständige Behörde	2	1 Inhaber	2 Antragsnr./- datum Ausschreibunasnummer Zollnummer			
			4 Letzter Tag der Ausfuhr			
			5 Frist für die Wiedereinfuhr			
		3 Überwachungszollstelle	VORHERIGE BEWILLIGUNG FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE PASSIVE VEREDELUNG (TEXTILIEN)			
		6 Ausbeutesatz/Berechnungsmethode	7 Ursprung (Veredelungserz.)		8 Veredelungsland	
		9 Bezeichnung der wiedereinzuführenden Veredelungserzeugnisse	10 Kategorie	11 KN-Code	12 Menge	13 Wert
	14 Bezeichnung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr	15 Ursprung	16 KN-Code	17 Menge	18 Wert	
2						
19 Art der Veredelung						
20 Nur für dienstliche Zwecke / Ergänzende Bestimmungen			Seriennummer			
22 Mittel zur Feststellung der Nämlichkeit der Veredelungserzeugnisse		23 Bewilligung erteilt am durch				

24 Menge (1)	25 KN-Code	26 Zollpapier-Nr.	27 Mitgliedstaat, Unterschrift, Datum und Stempelabdruck der Zollbehörde
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			

(1) In Feld A ist die verfügbare und in Feld B die abzuschreibende Menge zu vermerken.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

3 Exemplar für die Überwachungs Zollstelle 3	1 Inhaber	2 Antragsnr./- datum Ausschreibunasnummer Zollnummer			
		4 Letzter Tag der Ausfuhr			
		5 Frist für die Wiedereinfuhr			
	3 Überwachungs Zollstelle	VORHERIGE BEWILLIGUNG FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE PASSIVE VEREDELUNG (TEXTILIEN)			
	6 Ausbeutesatz/Berechnungsmethode	7 Ursprung (Veredelungserz.)		8 Veredelungsland	
	9 Bezeichnung der wiedereinzuführenden Veredelungserzeugnisse	10 Kategorie	11 KN-Code	12 Menge	13 Wert
	14 Bezeichnung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr	15 Ursprung	16 KN-Code	17 Menge	18 Wert
	19 Art der Veredelung				
20 Nur für dienstliche Zwecke / Ergänzende Bestimmungen		Seriennummer			
22 Mittel zur Feststellung der Nämlichkeit der Veredelungserzeugnisse		23 Bewilligung erteilt			
		am durch			

24 Menge (1)	25 KN-Code	26 Zollpapier-Nr.	27 Mitgliedstaat, Unterschrift, Datum und Stempelabdruck der Zollbehörde
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			

(1) In Feld A ist die verfügbare und in Feld B die abzuschreibende Menge zu vermerken.

1	1. Antragsteller/Inhaber <i>(Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)</i>	2. Ausstellungsnummer	
		3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum	
		4. Erteilende zuständige Behörde <i>(Name, Anschrift, Telefonnummer)</i>	
	Original für den Antragsteller	5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) <i>(Name, vollständige Anschrift)</i>	6. Ursprungsland Länder-Code
7. Herkunftsland Länder-Code			
8. Letzter Tag der Gültigkeit			
1	9. Warenbezeichnung	10. KN-Code und Kategorie der Waren	
		11. Menge, ausgedrückt in kg (Reingewicht) oder in Form zusätzlicher Maßeinheiten	
		12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in Euro	
13. Ergänzende Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde Datum : - Dienststempel - Unterschrift:			

15. ABSCHREIBUNG

In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zolllpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden

15. ABSCHREIBUNG

In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zoltpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiques Zusatzblatt hier fest verbinden